



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

46. Jahrgang

Moers, den 26.03.2020

Nr. 9

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Widmung von Straßen – Welfenstraße
2. Einziehung von Straßen – Bogenstraße
3. Auslegung des Beteiligungsberichts der Stadt Moers für das Geschäftsjahr 2018
4. Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Moers
5. Satzung der Stadt Moers über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 48 Abs 3 BauO NRW (Satzung über die Ablösung von Stellplätzen)
6. Bebauungsplan Nr. 215 der Stat Moers, Meerbeck (Meerbeck-Mitte) – Aufstellungsbeschluss
7. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern
8. Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 39. Sitzung des Rates am 01.04.2020

Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung werden die nachstehend aufgeführten Verkehrsflächen (Gemeindestraßen) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet:

Welfenstraße, Gem. Repelen, Flur 45, Flurstücke 1853

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S.4 VwVfG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingerichtet werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

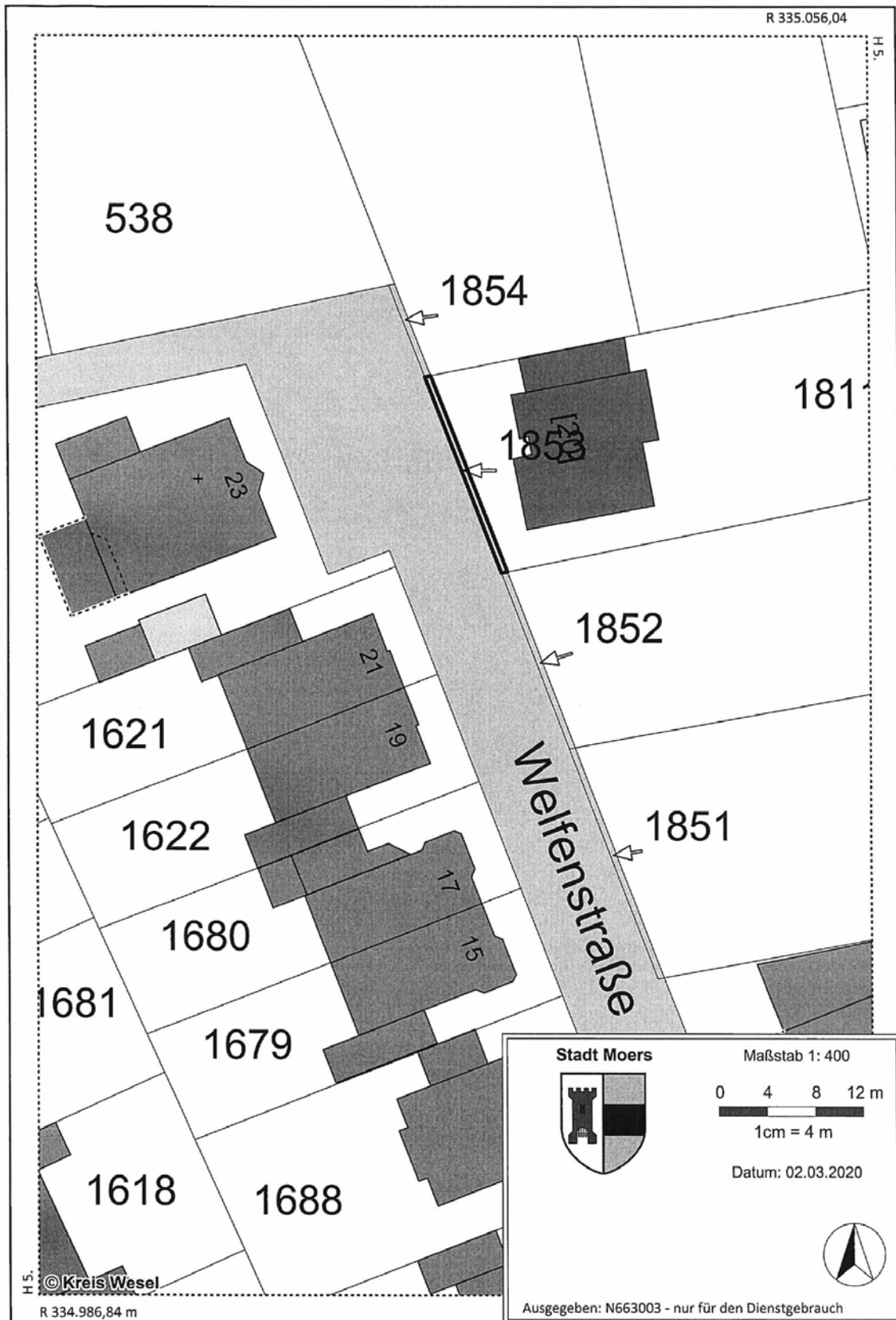
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung (gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich 8 - Vermessung, Straßen und Verkehr, Raum E.023 (Altes Rathaus, Erdgeschoss) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 02.03.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Köhn



**Bekanntmachung
Einziehung von Straßen**

Gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachfolgende näher bezeichnete und im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte Fläche

Bogenstraße, Gem. Asberg, Flur 3, Flurstück 961

teileingezogen. Damit wird der Gemeingebrauch auf die Nutzung als öffentlicher Rad- und Gehweg beschränkt.

Die Absicht wurde im Amtsblatt Nr. 19 der Stadt Moers vom 05.12.2019 bekannt gemacht. Durchgreifende Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben.

Hiermit wird die Einziehung gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Einziehungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen zwei Abschriften der Klage für die Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I, S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

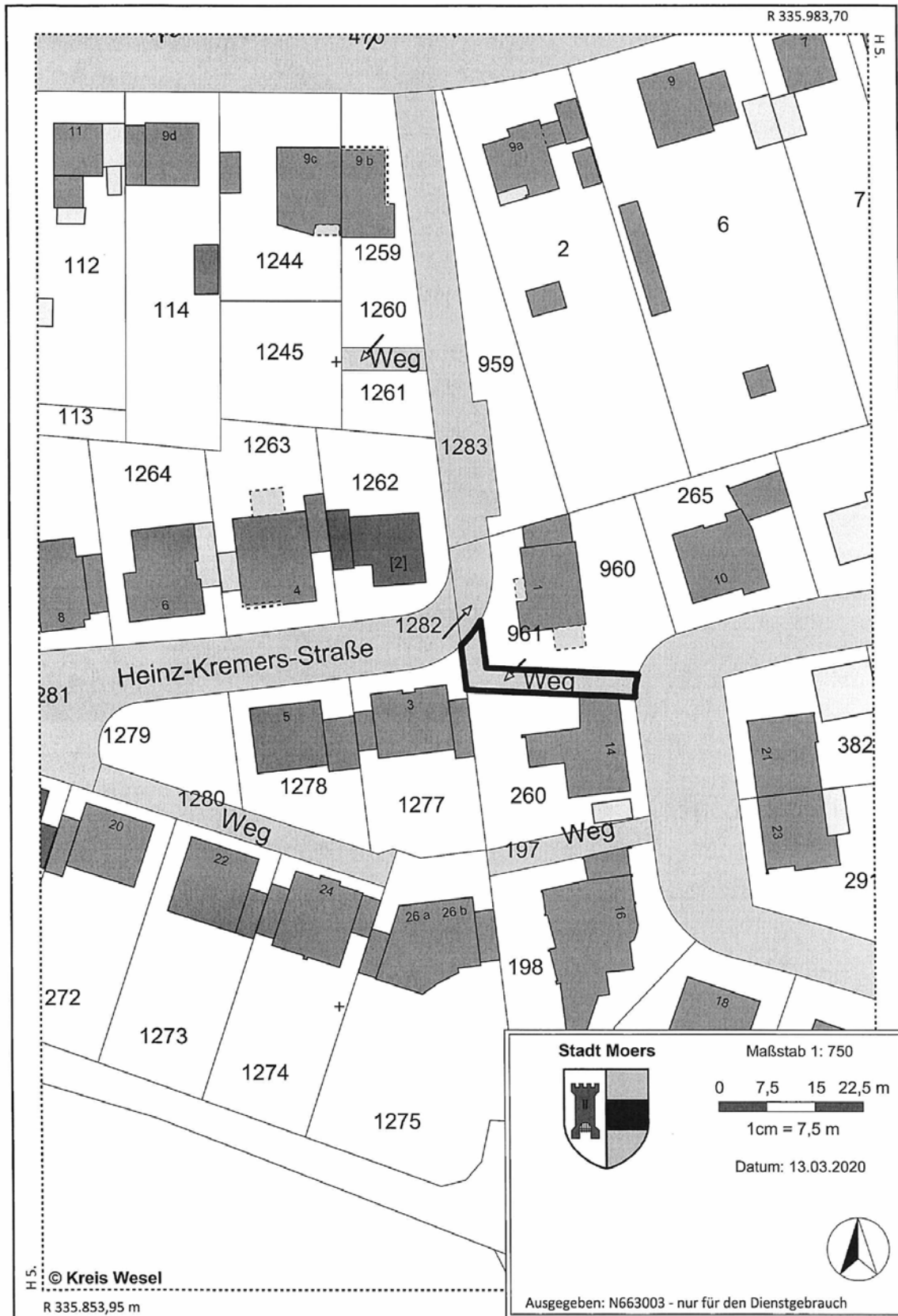
Hinweise:

1. Diese Einziehungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich 8 - Vermessung, Straßen und Verkehr, Raum E.023 (Altes Rathaus, Erdgeschoss) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
2. Die Einziehung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 13.03.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Köhn

Amtsblatt der Stadt Moers – 26.03.2020 – Nr. 9



Auslegung des Beteiligungsberichts der Stadt Moers für das Geschäftsjahr 2018

Der Beteiligungsbericht der Stadt Moers für das Geschäftsjahr 2018 gemäß § 117 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wurde vom Ausschuss für Bauen, Wirtschaft und Liegenschaften in seiner Sitzung am 03.02.2020 und vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 12.02.2020 zur Kenntnis genommen.

Der Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2018 kann während der Geschäftszeiten im Rathaus -Gebäudeteil Altes Rathaus - Zimmer 2.035, Rathausplatz 1, in 47441 Moers eingesehen werden.

montags bis donnerstags	von	8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
freitags	von	8.00 bis 12.00 Uhr

Der Beteiligungsbericht ist im Übrigen auch auf der Homepage der Stadt Moers eingestellt (www.moers.de Rathaus und Politik\Stab Beteiligungsmanagement\Beteiligungsberichte).

Moers, 18.03.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Pawletko

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Moers

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.666, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV.NRW. S. 759) hat der Rat der Stadt Moers am 6. Dezember 2006 die folgende Satzung, zuletzt geändert mit Beschluss vom 12.02.2020, beschlossen:

Präambel

„Der Wert und der Nutzen einer Seniorenvertretung für eine Kommune lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: Seniorenvertretungen arbeiten und wirken stets generationenübergreifend und sind Träger einer „Kultur des Engagements“ von der alle Generationen profitieren. Daher liegt es im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger einer Kommune, über eine Seniorenvertretung zu verfügen“. (Rechenschaftsbericht LSV NRW 2018)

Die wachsende Anzahl von Seniorinnen und Senioren in der Stadt Moers verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Bevölkerungsgruppe an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

Aus diesem Grund wurde bereits 1980 in der Stadt Moers unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren ein Seniorenbeirat gegründet. Dazu gibt der § 27a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) seit 2017 eine Grundlage.

§ 1

Aufgaben, Ziele

(1)

Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen und Belange der älteren Menschen wahr und entwickelt Ideen und Aktivitäten zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Moers, die letztlich allen Generationen zu Gute kommen.

Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden.

(2)

Der Seniorenbeirat berät Rat und Verwaltung, Vereine und Verbände in seniorenrelevanten Angelegenheiten. Er entwickelt seine Aktivitäten aus eigener Initiative und aus Anregungen der Bevölkerung insbesondere im Rahmen

- des kommunalen Handlungskonzeptes „Auf dem Weg in seniorengerechte Quartiere für Alle - Förderung von Teilhabe, Mitgestaltung und Kooperation“
- der Stadtentwicklungsplanung/ Quartiersentwicklung
- der verbindlichen Teilnahme am Runden Tisch „Offene Seniorenarbeit“
- der Entwicklung und Verwirklichung von Kultur- und Bildungsangeboten
- baulicher Planungen und Vorhaben
- einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit für das Alter

(3)

Ziele der Arbeit des Seniorenbeirates sind vorrangig

- die soziale Teilhabe der älteren Menschen zu verbessern
- Seniorinnen und Senioren zu motivieren, sich aktiv in die kommunale Gesellschaft einzubringen und diese mitzugestalten

- auf die Berücksichtigung der Belange und Bedürfnisse älterer Menschen bei der kommunalen Sozial- und Stadtentwicklungspolitik, im Kultur- und Bildungsbereich sowie im baulichen Bereich hinzuwirken
- bei der Umsetzung des kommunalen Handlungskonzeptes: „Auf dem Weg in seniorengerechte Quartiere für Alle - Förderung von Teilhabe, Mitgestaltung und Kooperation“ aktiv mitzuwirken
- die Ergebnisse der laufenden und geplanten Aktivitäten durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit regelmäßig bekannt zu machen.

§ 2

Mitwirkung in Gremien

(1)

Der Seniorenbeirat soll zu allen ältere Menschen betreffenden Angelegenheiten frühzeitig gehört werden. Der Seniorenbeirat unterbreitet seine Anträge, Anfragen, Anregungen und Empfehlungen dem Sozialausschuss und gegebenenfalls direkt den zuständigen Fachausschüssen und dem Rat der Stadt Moers.

Der Seniorenbeirat ist berechtigt, Fragen an die Verwaltung zu richten.

Die Anliegen des Seniorenbeirates gem. Satz 1 und 2 sind sach- und zeitgemäß zu behandeln bzw. zu beantworten.

(2)

Der Seniorenbeirat ist berechtigt, eine Vertreterin oder einen Vertreter in Ausschüsse des Rates der Stadt Moers zu entsenden. Der Rat der Stadt Moers beschließt über die Mitgliedschaft einer Vertreterin oder eines Vertreters des Seniorenbeirates. Die Vertreterin oder der Vertreter des Seniorenbeirates wirken im jeweiligen Ausschuss beratend mit (Bezug zur GO NRW „sachkundige Einwohner*innen“).

Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und den Vertreterinnen oder Vertretern des Seniorenbeirates werden alle für die Beratung notwendigen Unterlagen zu den jeweiligen Ausschusssitzungen zugesandt.

(3)

Der Seniorenbeirat kann zu einzelnen Themenbereichen und Sachfragen Arbeitsgruppen bilden. Er kann in Fachfragen Expertinnen oder Experten zur Beratung hinzuziehen.

§ 3

Wahl, Delegiertenversammlung

(1)

Der Seniorenbeirat wird durch eine Delegiertenversammlung gewählt. Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung. Mandatsträger aus Europäischer Union, Bund, Land sowie Kreistags- und Ratsmitglieder können nicht stimmberechtigte, aber beratende Mitglieder des Seniorenbeirates sein.

(2)

Das aktive und passive Wahlrecht haben alle Delegierten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und in Moers wohnen.

(3 a)

In der Seniorenarbeit tätige Organisationen, Einrichtungen und Gruppen können jeweils bis zu zwei Delegierte entsenden.

(3 b)

Zur Entsendung von Delegierten sind ausschließlich Organisationen, Einrichtungen und Gruppen berechtigt, die in der Anlage „Liste der Organisationen, Einrichtungen und Gruppen in der Seniorenarbeit in Moers“ zur Satzung des Seniorenbeirates aufgeführt sind.

(3 c)

Organisationen, Einrichtungen und Gruppen, die nicht in der Anlage „Liste der Organisationen, Einrichtungen und Gruppen in der Seniorenarbeit in Moers“ erfasst sind, aber Seniorenarbeit auf dem Gebiet der Stadt Moers leisten, können eine Aufnahme in die o. g. Liste bei der Stadt Moers – Fachbereich Soziales, Senioren und Wohnen – beantragen. Über die Zulassung zum nächsten Delegiertenwahlverfahren entscheidet das Beratungsgremium, das auch den Wirksamkeitsdialog begleitet.

Amtsblatt der Stadt Moers – 26.03.2020– Nr. 9

tet, mit einfacher Mehrheit. Eine entsprechende Aktualisierung der genannten Anlage erfolgt jeweils zu den Vorbereitungen zur Wahl des Seniorenbeirates.

(4)

Delegierte können auch Seniorinnen und Senioren sein, die die Voraussetzungen gem. Abs. (2) erfüllen und die durch Unterschriften von mindestens 15 Bürgerinnen oder Bürgern unterstützt werden. Die Unterstützerinnen und Unterstützer müssen das 55. Lebensjahr vollendet haben und in Moers wohnen. Die Unterstützung mittels Unterschrift ist nur für eine Delegierte oder einen Delegierten zulässig.

(5)

Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates lädt hierzu ein und leitet die Sitzung. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 2/3 der Delegierten ist eine Delegiertenversammlung einzuberufen.

Die Delegiertenversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Seniorenbeirates entgegen.

Die Delegiertenversammlung kann Empfehlungen an den Seniorenbeirat aussprechen, über die dieser zu beraten und zu entscheiden hat.

§ 4

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

(1)

Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus

- 15 stimmberechtigten Mitgliedern
- beratenden Mitgliedern.

(2)

Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates werden aus der Mitte der Delegiertenversammlung gewählt. Es ist eine Rangliste nach Anzahl der erhaltenen Stimmen zu erstellen. Die ersten 15 Personen dieser Liste bilden den Seniorenbeirat. Die stimmberechtigten Mitglieder müssen die Voraussetzungen gem. § 3 Abs. (2) erfüllen.

(3)

Je 1 beratendes Mitglied wird von

- den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege
- den katholischen Kirchengemeinden
- den evangelischen Kirchengemeinden
- den im Rat vertretenen Fraktionen
- dem Beirat für Menschen mit Behinderung
- dem Integrationsrat

benannt. Für jedes beratende Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt.

Die Anzahl der beratenden Mitglieder darf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten.

§ 5

Sitzungen, Vorsitz

(1)

Der Seniorenbeirat erfüllt seine Aufgaben gemäß § 1. Er tritt auf Einladung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden zusammen, sooft es seine Aufgaben erfordern, mindestens dreimal jährlich oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Beiratsmitglieder.

(2)

Der Seniorenbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus den stimmberechtigten Mitgliedern die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Fällt in der laufenden Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so erfolgt in der darauffolgenden Sitzung des Seniorenbeirates eine Nachwahl durch den Seniorenbeirat aus seiner Mitte.

(3)

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Sie oder er koordiniert die Aufgaben des Seniorenbeirates und der Delegiertenversammlung und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende berichtet in der Delegiertenversammlung über die Arbeit des Seniorenbeirates.

(4)

Der Seniorenbeirat entsendet die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter in die Landesseniorenvertretung NW.

§ 6

Amtszeit

(1)

Die Amtszeit des Seniorenbeirates und der Delegiertenversammlung entspricht der Wahlzeit des Rates der Stadt Moers.

(2)

Die gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates und der Delegiertenversammlung bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes rückt von der Reserveliste jeweils das Mitglied mit der nächst höheren Stimmzahl nach.

Für ausscheidende beratende Mitglieder des Seniorenbeirates rückt deren dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter nach. Von den in § 4 Abs. (3) benannten Institutionen ist ein Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied neu zu benennen.

§ 7

Geschäftsordnung

(1)

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Geschäftsführung

(1)

Die Geschäftsführung der Delegiertenversammlung und des Seniorenbeirates obliegt der Stadt Moers.

(2)

Aufgaben der geschäftsführenden Stelle sind insbesondere die Fertigung und Zustellung von Einladungen und Niederschriften, die Schriftführung in den Sitzungen, die Weiterleitung der Beschlüsse und Empfehlungen an die zuständigen Gremien bzw. Stellen und Ämter der Verwaltung, die Beantwortung von Fragen an die Verwaltung sowie sämtliche verwaltungstechnischen Angelegenheiten, die sich aus der Aufgabenwahrnehmung durch den Seniorenbeirat ergeben.

§ 9

Auslagenersatz/Verdienstaussfall

(1)

Zur Abgeltung von Auslagenersatz und Verdienstaussfall gelten die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Moers in der jeweils geltenden Fassung.

Die Seniorenbeiratsmitglieder erhalten Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates, Sitzungen der Gremien der Stadt Moers und Arbeitsgruppen der Gremien.

§ 10

Bekanntmachung, Inkrafttreten

(1)

Die Satzung wird vom Rat der Stadt Moers beschlossen. Nach erfolgtem Ratsbeschluss ist die Satzung öffentlich bekannt zu machen.

(2)

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Moers, den 26.02.2020

gez. Fleischhauer
Bürgermeister

Anlage zur Satzung des Seniorenbeirates

Stand Februar 2020

Liste der Organisationen, Einrichtungen und Gruppen in der Seniorenarbeit in Moers

- Begegnungs- und Beratungszentren
- Beiräte der Pflegeeinrichtungen
- Bildungsträger mit Angeboten für ältere Menschen
- CDU Senioren-Union
- FDP Liberale Senioren LiS@
- Gewerkschaften
- Interkulturelle Zentren
- Moscheevereine
- Nachbarschaftshaus
- Quartiersbüros
- Seniorengruppen der katholischen Kirchengemeinden
- Seniorengruppen der evangelischen Kirchengemeinden
- Sozialverband Deutschland e.V. SoVD
- Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e.V.
- SPD AG 60plus
- Stadtsportverband
- Volkshochschule (vhs) – Kurse mit Angeboten für ältere Menschen
- Zwar-Gruppen

Hinweis

In diese Liste können nur Organisationen, Einrichtungen und Gruppen aufgenommen werden, wenn und solange sie Seniorenarbeit auf dem Gebiet der Stadt Moers leisten (§ 3 Abs. 3 c)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 12.02.2020 beschlossene „Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Moers“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 26.02.2020

gez. Fleischhauer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

Satzung

**der Stadt Moers über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 48 Abs. 3 BauO NRW
- (Satzung über die Ablösung von Stellplätzen) – vom 18.03.2020**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 in der derzeit gültigen Fassung (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023) und der §§ 48 Abs. 3 und 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S.421) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 12.02.2020 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebietszonen**

In der Stadt Moers werden für die Ablösung von Stellplätzen folgende Gebietszonen festgelegt:

Gebietszone I: Stadtkern-Innenstadt
Gebietszone II: Moers-Repelen
Gebietszone III: Moers-Kapellen
Gebietszone IV: Moers-Meerbeck
Gebietszone V: Moers-Schwafheim

Die Abgrenzungen dieser Gebietszonen sind in den beigegeführten Plänen (Anlage 1 bis 5) die Bestandteil dieser Satzung sind, kenntlich gemacht.

**§ 2
Vom-Hundert-Satz**

Der Vom-Hundert-Satz wird auf 50 % der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs festgelegt.

**§ 3
Höhe des Geldbetrages**

Der Geldbetrag für die Stellplatzablösung wird wie folgt je Stellplatz festgelegt

Gebietszone I	(Stadtkern-Innenstadt):	11.360,-- €
Gebietszone II	(Moers-Repelen):	4.100,-- €
Gebietszone III	(Moers-Kapellen):	4.600,-- €
Gebietszone IV	(Moers-Meerbeck):	4.200,-- €
Gebietszone V	(Moers-Schwafheim):	4.750,-- €

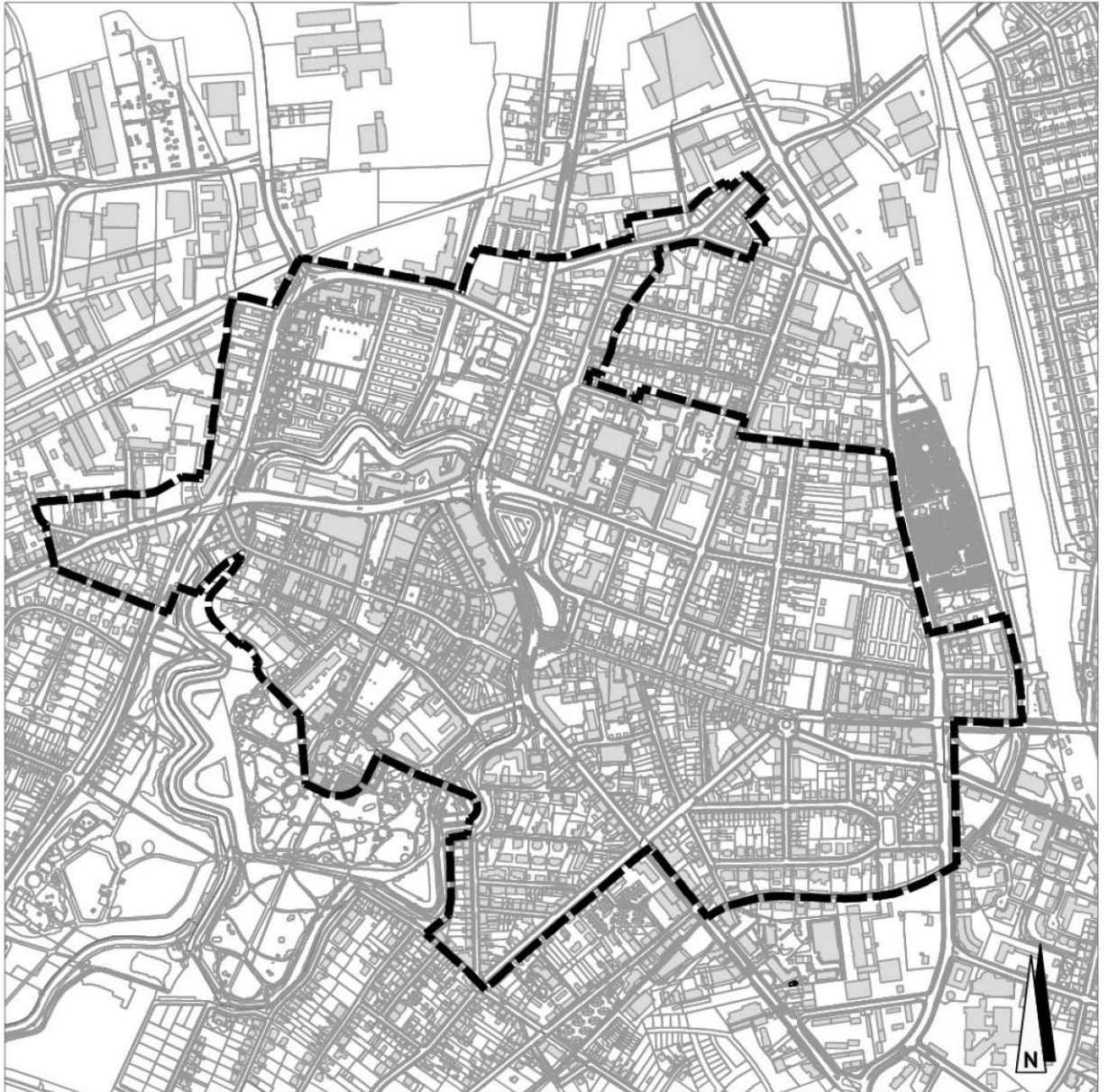
**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

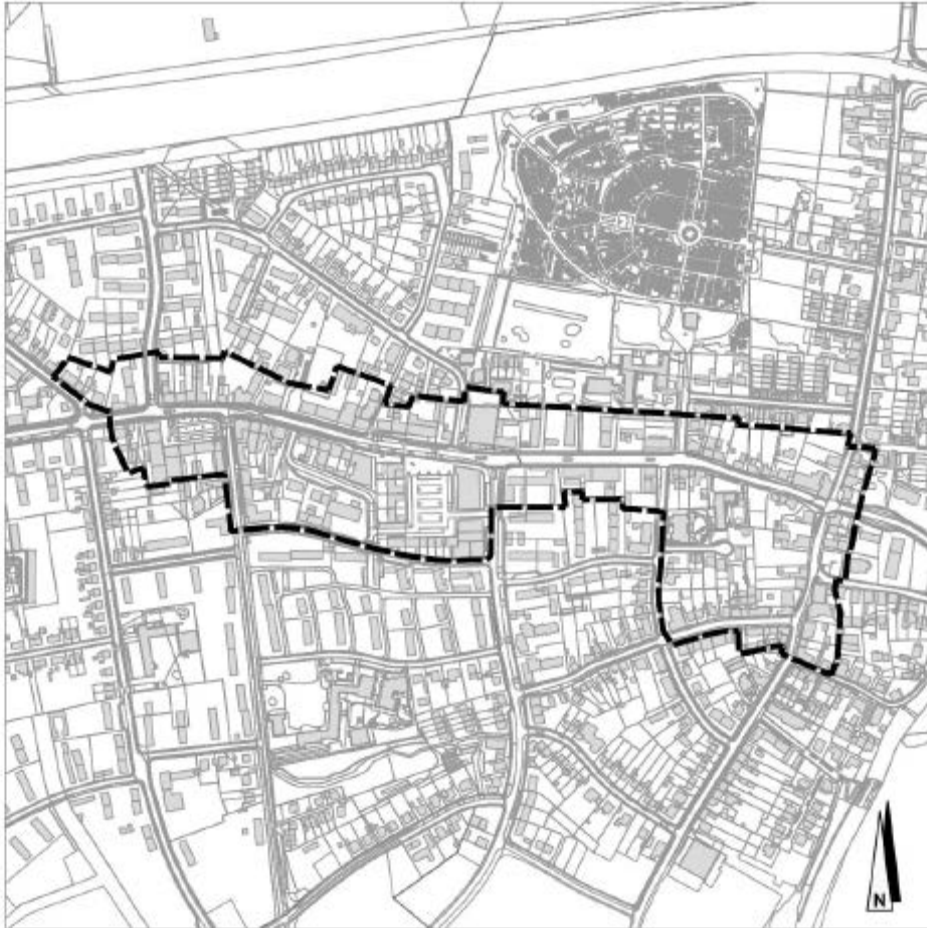
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30.09.2010 außer Kraft.

Der Geltungsbereich der Satzung über die Ablösung von Stellplätzen geht aus den nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitten hervor.

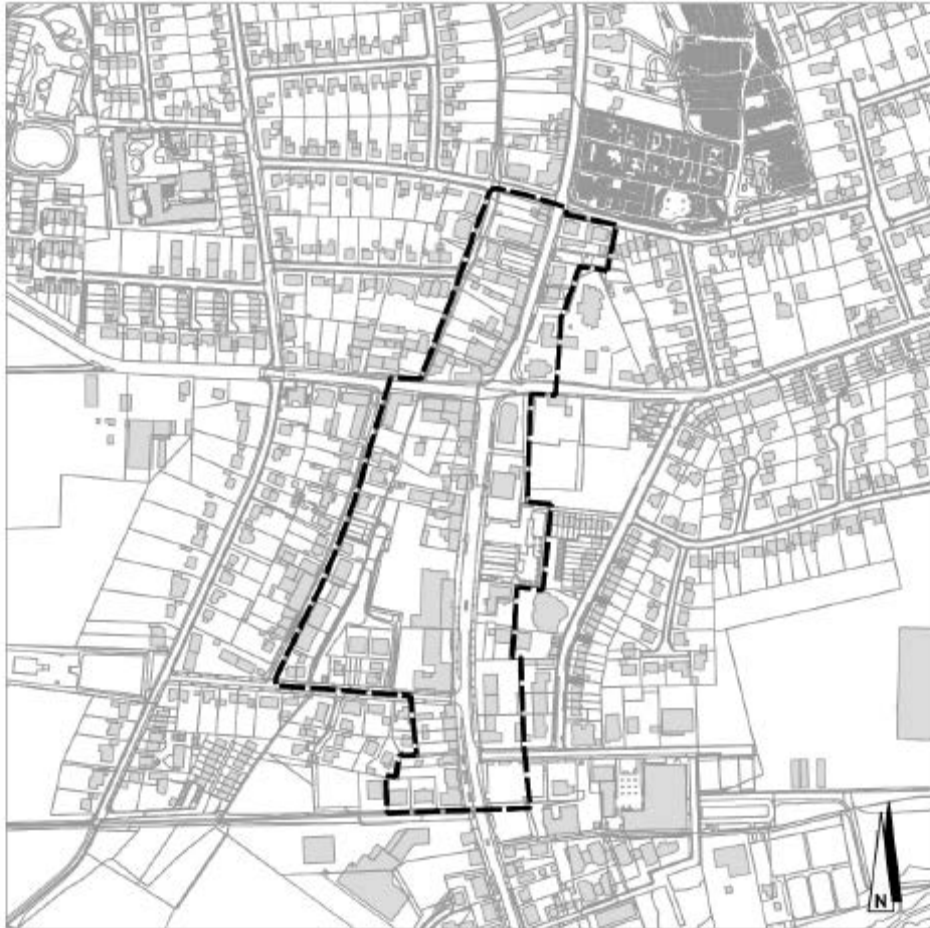
Abgrenzung der Gebietszone I (Stadtkern-Innenstadt)



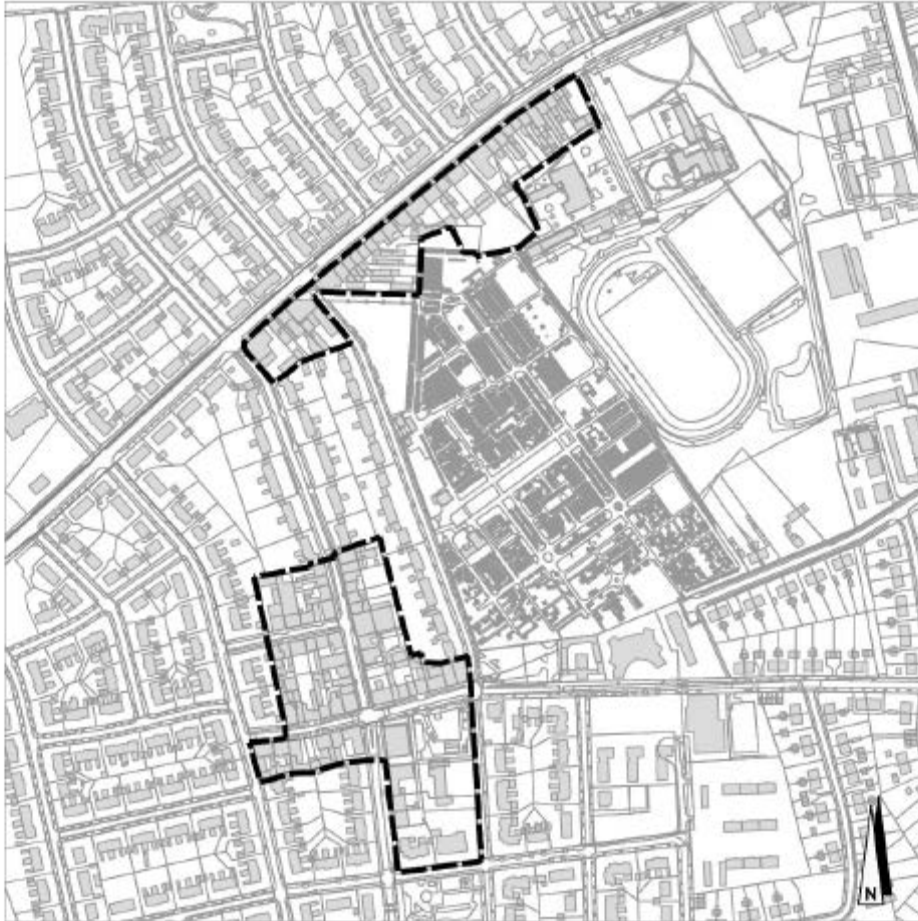
Abgrenzung der Gebietszone II (Moers-Repelen)



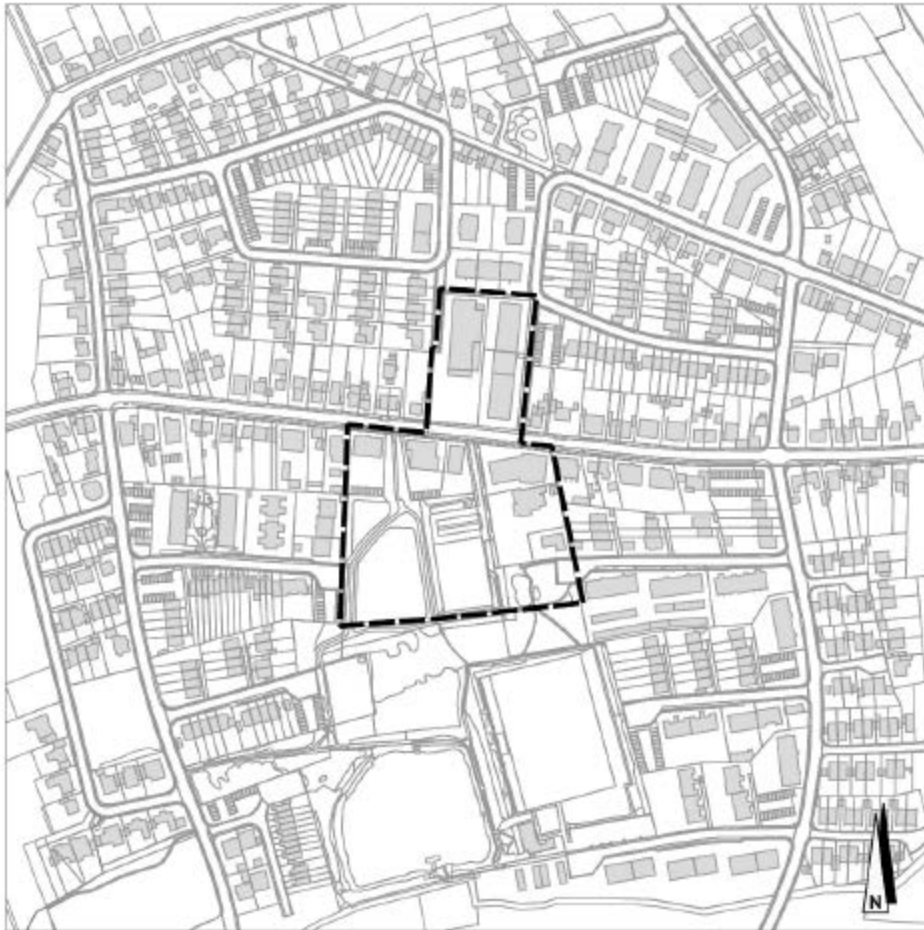
Abgrenzung der Gebietszone III (Moers-Kapellen)



Abgrenzung der Gebietszone IV (Moers-Meerbeck)



Abgrenzung der Gebietszone V (Moers-Schwafheim)



Die Anlagen 1 bis 5, in der gemäß § 1 der Satzung der räumliche Geltungsbereich geometrisch eindeutig abgegrenzt ist, werden vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Bürgermeister der Stadt Moers, Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht, Rathaus Moers, Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus“, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

montags bis donnerstags	8.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.00 Uhr	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Moers über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 48 Abs. 3 BauO NRW (Satzung über die Ablösung von Stellplätzen) wird mit den nachstehenden Hinweisen hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 18.03.2020

Fleischhauer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

**Bebauungsplan Nr. 215 der Stadt Moers, Meerbeck (Meerbeck-Mitte)
Aufstellungsbeschluss**

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 12.03.2020 beschlossen:

die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 215 der Stadt Moers, Meerbeck (Meerbeck-Mitte) gemäß § 2 BauGB.

Räumliche Geltungsbereiche

Der Bebauungsplan besteht aus zwei räumlich getrennten Geltungsbereichen entlang der Bismarckstraße sowie in Teilbereichen der Blücherstraße, Moselstraße, Zwickauer Straße und Jahnstraße:

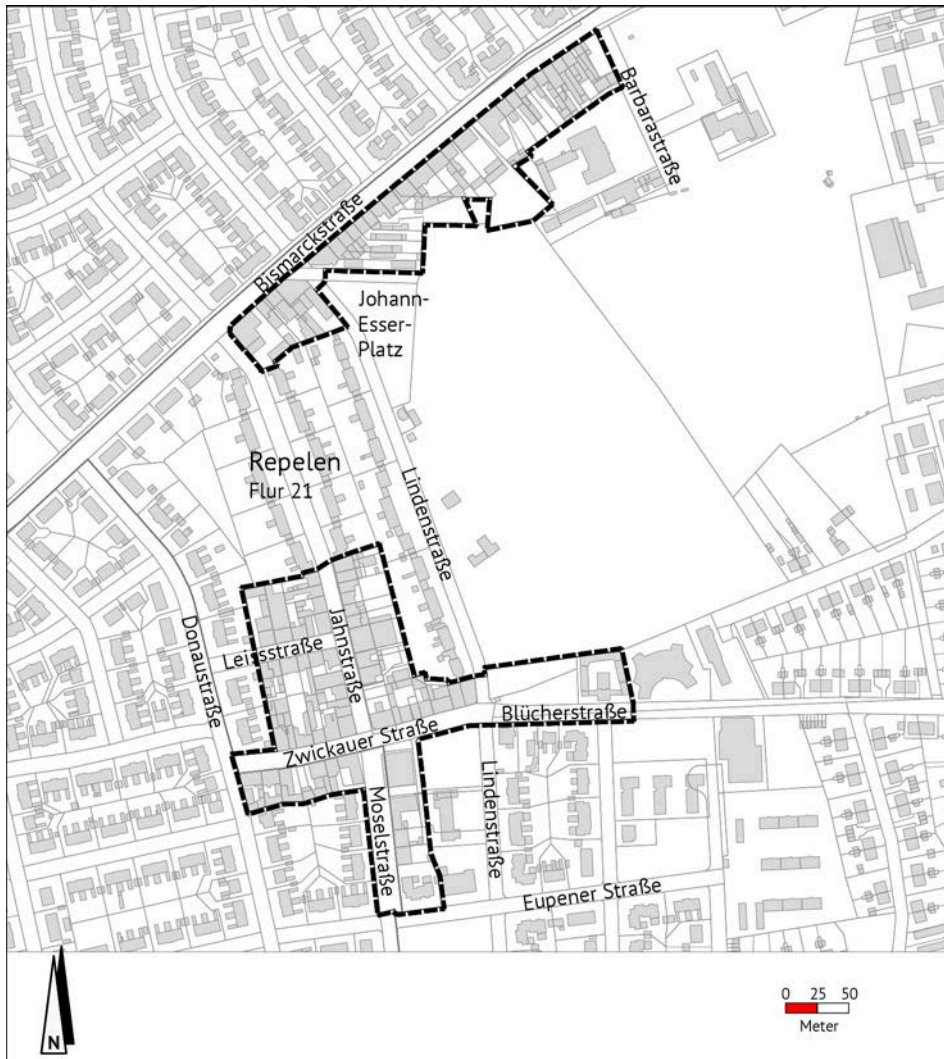
Der nördliche Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise in der Gemarkung Repelen, Flur 21, die Flurstücke 110, 111, 129, 134, 135, 136, 138, 139, 140, 141, 144, 145, 146, 148, 152, 158, 160, 161, 162, 163, 164, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 182, 173, 451, 598,626, 647, 648, 656, 669, 670, 698, 699, 700, 701, 736, 737, 822, 1138.

Der südliche Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise in der Gemarkung Hochstraß, Flur 1 die Flurstücke 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 957 sowie ganz oder teilweise in der Gemarkung Repelen, Flur 21, die Flurstücke 37, 39, 41, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 85, 86, 87, 88, 89, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 101, 102, 103, 120, 121, 122, 478, 479. 480, 481, 512, 513, 517, 518, 519, 521, 522, 577, 578, 579, 580, 581, 583, 593, 606, 686, 687, 688, 690, 695, 715, 716, 789, 790, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 822, 1140, 1141, 1142, 1143.

Die räumlich getrennten Geltungsbereiche sind in der Karte zum Aufstellungsbeschluss festgelegt.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes ist Weiterentwicklung des Versorgungsbereiches in Meerbeck. Hierzu ist u. a. die Steuerung von Vergnügungsstätten und sonstigen mit dem Glücksspiel zusammenhängenden Nutzungsarten erforderlich, um negativen Entwicklungen, insbesondere durch eine Ausweitung von Vergnügungsstätten und sonstigen mit dem Glücksspiel zusammenhängenden Gewerbebetrieben entgegenzuwirken.

Karte zum Aufstellungsbeschluss



Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers am **12.03.2020** gefasste Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 19.03.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung
Kamp
Technischer Beigeordneter

Amtsblatt der Stadt Moers –26.03.2020– Nr. 9

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3592960813** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 29.10.2019 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden

Moers, den 27.02.2020

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 4101741801** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 08.11.2019 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden

Moers, den 27.02.2020

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 01.04.2020, findet im Ratssaal Neues Rathaus, die
39. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:
Beginn: 16:00 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Fragen der Einwohner
 2. Zur Geschäftsordnung
 - 2.1. Prüfung der Einladung
 - 2.2. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
 - 2.3. Anmerkungen zur Tagesordnung
 3. Zur Niederschrift über die letzte Sitzung
 4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen
 - 4.1. Eingebraachte Anträge seit dem 01.01.2018
- Haushalts- und Finanzierungsangelegenheiten
5. Sachstandsbericht Haushalt 2020
Vorlage: 16/2622
 6. Erhöhung der Eintrittspreise für die städtischen Konzerte
Vorlage: 16/2561
 7. Budgettausch Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Kapitel 1 (Sachstandsbericht)
Vorlage: 16/2577
 8. Neufassung der Benutzungsordnung und der Entgelttarife der Bibliothek Moers
Vorlage: 16/2565
 9. Entgeltordnung der vhs Moers – Kamp-Lintfort
Vorlage: 16/2579
 10. Honorarordnung der vhs Moers – Kamp-Lintfort
Vorlage: 16/2580
 11. Vergabe von Finanzmitteln an Vereine und Einrichtungen zur Förderung von integrativen Maßnahmen
Vorlage: 16/2564
- Satzungsangelegenheiten
12. Satzung über die Unterhaltung und Bereitstellung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Asylantragsteller, Spätaussiedler und Flüchtlinge (Unterkunftssatzung)
Vorlage: 16/2581
- Planungsangelegenheiten
13. Bebauungsplan Nr. 385 der Stadt Moers, Asberg (Voßrather Straße)
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: 16/2529
 14. Errichtung eines Zebrastreifens zur sicheren Querung der Lintforter Straße am Markt Repelen
- Antrag des Bündnisses für Moers vom 25.06 2019
Vorlage: 16/2487
 15. Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Moers für die Jahre 2021 bis 2026
Vorlage: 16/2560
- Angelegenheiten aus den Anstalten, Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen
16. Wohnungsbau Stadt Moers GmbH
hier: Begrünung und Installation von Solarstromanlagen auf ihren Fertigbaugaragen
Vorlage: 16/2610
- Sonstige Angelegenheiten
17. Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Haushaltsjahr 2020 gem. Pos. 1.1. KJFP NRW
Vorlage: 16/2583

Amtsblatt der Stadt Moers –26.03.2020– Nr. 9

18. Kulturtester in Moers (Antrag der CDU-Fraktion vom 5.9.2018)
Vorlage: 16/2598
19. Benennung eines neuen stimmberechtigten Mitgliedes als Vertretung für die Gehörlosen und Hörgeschädigten
Vorlage: 16/2536
20. Grillen im Freizeitpark Innenstadt - Erfahrungsbericht Grillsaison 2019
Vorlage: 16/2578
21. Anträge
22. Umbesetzungen
- 22.1. Antrag 05-2020 der CDU-Fraktion vom 04.03.2020
- Umbesetzung des 1. stv. Vorsitzenden im Ausschuss für Bauen, Wirtschaft und Liegenschaften
- 22.2. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.03.2020
- Umbesetzung Räte der städtischen Kindertageseinrichtungen
- 22.3. Antrag der Fraktion Freie Demokraten vom 18.03.2020
- Umbesetzung Ausschuss für Personal, Feuerwehr und Digitalisierung und Sozialausschuss
- 22.4. Antrag 07-2020 der CDU-Fraktion vom 24.03.2020
- Umbesetzung Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt, Verwaltungsrat wir 4
- 22.5. Antrag der SPD-Fraktion vom 24.03.2020
- Umbesetzung Verwaltungsrat ENNI Energie & Umwelt
23. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
24. Anträge und Anfragen von Mitgliedern
25. Sonstiges

Nicht öffentlicher Teil

1. Zur Geschäftsordnung
 - 1.1. Prüfung der Einladung
 - 1.2. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
 - 1.3. Anmerkungen zur Tagesordnung
 2. Zur Niederschrift über die letzte Sitzung
 3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen
 4. ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
Vorlage: 16/2595
- Planungsangelegenheiten
5. Bebauungsplan Nr. 385 der Stadt Moers, Asberg (Voßrather Straße)
Vorlage: 16/2529/1
- Angelegenheiten aus den Anstalten, Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen
6. Haushalt 2020
Vorlage: 16/2613
 7. Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH
Vorlage: 16/2603
 8. Moers Kultur GmbH
Vorlage: 16/2609
 9. Moers Kultur GmbH
Vorlage: 16/2616
 10. Moers Kultur GmbH
Vorlage: 16/2617
 11. Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH
Vorlage: 16/2620
 12. Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH
Vorlage: 16/2621
- Sonstige Angelegenheiten
13. Auflistung der in der Zeit vom 01.07.2019 bis 31.12.2019 vergebenen Aufträge ab 25.000,- € sowie der erteilten Nachträge im Fachdienst Sport
Vorlage: 16/2611

Amtsblatt der Stadt Moers –26.03.2020– Nr. 9

14. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
15. Anträge und Anfragen von Mitgliedern
16. Sonstiges

Moers, den 26.03.2020

Fleischhauer
Bürgermeister